

# Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA

Rechtslage und Reformbestrebungen

von  
Monika Ackermann

1. Auflage

Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA –  
schnell und portofrei erhältlich bei Ackermann [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Utz, Herbert 2007

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 8316 0617 7

Monika Ackermann

**Die Rechtsbehelfe des Verletzten  
gegen die negative Anklageentscheidung  
des Staatsanwaltes in den USA**

Rechtslage und Reformbestrebungen



Herbert Utz Verlag · München

**Rechtswissenschaften**

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner  
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 50

Zugl.: Diss., Mainz, Univ., 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2007

ISBN 3-8316-0617-X

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

**Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklage-entscheidung des Staatsanwaltes in den USA**  
**Rechtslage und Reformbestrebungen**

<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>IX</b>
<b>FALLVERZEICHNIS DER AMERIKANISCHEN</b>	
<b>ENTSCHEIDUNGEN.....</b>	<b>XXIII</b>
<b>A. Einleitung: Ausgangspunkt und Gegenstand der Arbeit,</b>	
<b>Zieleingrenzung .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Ausgangspunkt und Hintergrund: Die Ausführungen von Weigend..</b>	<b>2</b>
<b>II. Gegenstand und Themeneingrenzung.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Ziel der Darstellung und Sinn eines Rechtsvergleiches .....</b>	<b>7</b>
<b>B. Das deutsche System.....</b>	<b>10</b>
<b>I. Kurzüberblick System und Rechtsbehelfe .....</b>	<b>10</b>
<b>1. Einführung .....</b>	<b>10</b>
<b>2. Der deutsche Staatsanwalt: Legalitätsprinzip und Anklagemonopol</b>	
.....	<b>10</b>
a. Stellung des Staatsanwaltes.....	<b>10</b>
b. Anklagemonopol .....	<b>11</b>
c. Legalitätsprinzip .....	<b>11</b>
d. Aufsicht und Kontrolle.....	<b>13</b>
aa. Dienstaufsichtsbeschwerde.....	<b>13</b>
bb. Gegenvorstellung .....	<b>14</b>
e. Staatsanwalt und Verletzter.....	<b>14</b>
<b>2. Der Verletzte und seine Möglichkeiten zur Anklageerzwingung...</b>	<b>14</b>
a. Klageerzwingungsverfahren.....	<b>14</b>
aa. Kurzüberblick über den Ablauf des Verfahrens .....	<b>15</b>
bb. Exkurs: Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20	
Abs. 2 S. 2 GG) .....	<b>17</b>

cc. Ausschluss nach § 172 Abs. 2 S. 3 StPO.....	18
(1). § 153 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 StPO:.....	19
(2). § 153 Abs. 1 S. 7 StPO: .....	19
(3). § 153c Abs. 1-5 StPO:.....	19
(4). § 153f Abs.1-3 StPO:.....	19
(5). § 154b Abs. 1-3 StPO:.....	19
(6). § 154c StPO:.....	19
(7). § 45 JGG. ....	19
b. Rechtsschutz nach § 23 EGGVG für den Verletzten gegen staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung .....	19
c. Privatklage.....	21
d. Zusammenfassung: Rechtschutz-„Lücke“ bei den Opportunitätseinstellungen.....	23
<b>II. Kurzzusammenfassung Reformbestrebungen .....</b>	<b>23</b>
<b>1. Einführung: Allgemeine Reformbestrebungen hinsichtlich der     Verletztenrechte .....</b>	<b>23</b>
a. Anspruch des Verletzten auf Strafverfolgung eines Anderen.....	23
b. Bedürfnis eines Ausbaus der Rechtsbehelfe des Verletzten jenseits eines „Anspruchs“ des Verletzten.....	25
c. Zwischenergebnis: Grundsätzliche Reformbestrebungen hinsichtlich einer Verbesserung der Verletztenrechte .....	26
<b>2. Reformbestrebung Kontrollrechte .....</b>	<b>26</b>
a. Das Klageerzwingungsverfahren .....	27
aa. Die „statistische Rarität“.....	28
bb. Reform durch Erweiterung des Anwendungsbereichs? .....	28
(1) Gerichtlicher Rechtsschutz gegen Opportunitätseinstellungen..	29
(2) Exkurs: Der Richtervorbehalt bei den Opportunitätseinstellungen .....	30
(3) Umfang einer gerichtlichen Überprüfung .....	30

cc. Alternativen .....	33
dd. Bedenken gegen eine Reformierung .....	34
b. Die Privatklage - Von der Abschaffung bedroht?.....	35
aa. Geringe Bedeutung in der Justizpraxis .....	36
bb. Ein hürdenreiches Verfahren.....	36
cc. Reformbestrebungen.....	37
(1) Abschaffung der Privatklage .....	37
(2) Beibehaltung und Verbesserung der Privatklage .....	38
(3) Planungen des Gesetzgebers.....	38
dd. Alternativen.....	39
c. Ergebnis:.....	39
<b>C. Das amerikanische System .....</b>	<b>41</b>
<b>I. Grundlagen.....</b>	<b>41</b>
<b>1. Amerikanisches Strafprozessrecht .....</b>	<b>41</b>
a. Kein einheitliches Strafprozessrecht .....	41
b. Bundesrecht und Einzelstaaten.....	41
<b>2. Systemvergleich .....</b>	<b>42</b>
<b>3. Kurzüberblick über das amerikanische Strafverfahren:.....</b>	<b>43</b>
<b>4. Staatsanwälte in den USA .....</b>	<b>45</b>
a. Der amerikanische Staatsanwalt im Strafrechtssystem - Eine einzigartige Figur .....	45
aa. Aufbau .....	46
bb. Zahlen.....	47
b. Der gewählte Staatsanwalt .....	47
c. Mehr Anwalt als Staat .....	48
<b>5. Die Rolle des Verletzten - Kurzer Hintergrund der Verletztenrechte in den USA .....</b>	<b>50</b>
a. Keine Berücksichtigung in der U.S.-Verfassung .....	50
b. Das „crime-victims-movement“ und die Folgen.....	51

c. Victim „Standing“ .....	52
d. Perspektiven .....	53
e. Verhältnis Staatsanwalt und Verletzter .....	54
<b>6. Reichweite und Grenzen staatsanwaltschaftlichen Ermessens.....</b>	<b>55</b>
a. Legalität und Ermessen .....	55
aa. Grundsatz: unbeschränktes staatsanwaltliches Ermessen .....	56
bb. Form und Umfang der staatsanwaltlichen Ermessensaustübung...	57
(1) Ermittlungstätigkeit, .....	58
(2) Immunitätsgewährung, .....	58
(3) Absprachen im Strafprozess, .....	58
(4) Anklageerhebung, -umfang und -aufrechterhaltung,.....	58
(5) Zeitpunkt der Anklageerhebung,.....	59
(6) Ort der Anklage. ....	59
cc. Grenzen staatsanwaltlicher Ermessensmacht .....	60
(1). „selective prosecution“ .....	60
(2) „vindictive prosecution“ .....	61
(3) Hohe Nachweisgrenze .....	61
dd. Eindämmungsbestrebungen .....	62
(1) Einschränkung bzw. Präzisierung durch Richtlinien.....	63
(a) Gesetzlich festgelegte Richtlinien .....	63
(b) Modellstandards professioneller Organisationen .....	65
(c) Interne staatsanwaltschaftliche Regeln.....	65
(d) Berufsethische Vorgaben.....	66
(e) Fehlende Justitiabilität .....	66
(2) Kontrolle des Staatsanwaltes durch die Wähler .....	67
(3) Kontrolle durch Nutzung des Zivilrechtsweges .....	67
(4) Disziplinarbeschwerde: malfeasance, misfeasance, nonfeasance, neglect of duty, misuse of office .....	67
(5) Innerbehördliche Kontrolle durch Aufsicht.....	68

(6) Kontrolle durch die grand jury .....	69
ee. Anklagemonopol des amerikanischen Staatsanwaltes?.....	70
b. Zusammenfassung - Kein Legalitätsprinzip.....	71
<b>II. Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative</b>	
<b>Anklageentscheidung .....</b>	<b>75</b>
<b>1. Ansatzpunkt: die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes</b>	
.....	75
a. Zeitpunkte einer möglichen Verfahrenseinstellung durch die	
Staatsanwaltschaft .....	75
aa. „Initial screening“ - Sofortige Verfahrenseinstellung nach ersten	
polizeilichen Ermittlungen .....	76
bb. (Teil-)Einstellung im Rahmen von plea negotiations .....	76
cc. Exkurs: Verfahrenseinstellung durch die grand jury .....	77
dd. Exkurs: Verfahrenseinstellung beim „preliminary hearing“ durch	
das Gericht.....	78
ee. „nolle-prosequi“/ „dismissal“: Verfahrenseinstellung vor oder in	
der Hauptverhandlung .....	78
b. Diversion - Das amerikanische Gegenstück zur deutschen Einstellung	
gegen Auflagen?.....	79
<b>2. Korrektiv durch Einflussnahme des Verletzten.....</b>	<b>80</b>
a. Strafanzeige .....	80
b. Zwei Wege und eine Alternative für den Verletzten .....	80
aa. Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung durch	
die Gerichte .....	81
(1) Mandamus - Verbindliche richterliche Weisung als	
amerikanisches Klageerzwingungsverfahren? .....	82
(a) Linda R.S. v. Richard D.....	83
(b) Inmates of Attica Correctional Facility v. Rockefeller .....	84
(c) Aschermann v. Bales .....	85

(d) Pugach v. Klein.....	86
(2) Fazit: Kein Durchdringen des Verletzten vor Gericht.....	87
bb. Exkurs: Direkter Zugang zur grand jury .....	88
cc. Die Privatklage - Recht des Verletzten auf direkten Zugang zu Gericht .....	90
(1) Begrifflichkeit und Einführung .....	90
(2) Die historische Entwicklung der Privatklage in den Vereinigten Staaten .....	91
(a) Von der Privatklage zur staatlich dominierten Strafverfolgung .....	91
(b) Unzufriedenheit mit den staatlichen Strafverfolgern .....	91
(c) Private Ankläger oft als Unterstützung des prosecutors.....	93
(d) Wachsender Widerstand gegen Privatkläger.....	93
(e) Rechtswirklichkeit .....	95
(3) Die Privatklage im gegenwärtigen Recht .....	95
(a) Die Privatklage heute: Anerkannt aber bedeutungslos? .....	95
(b) Die Young-Entscheidung des U.S. Supreme Courts - Wende zuungunsten der Privatkläger? .....	99
(c) Hauptgegenargument: Verletzung der „due– process“- Klausel .....	101
(4) Die Bestellung eines „special prosecutors“ .....	102
(5). Fazit: Unübersichtliche Rechtslage .....	104
dd. Zusammenfassung: Anspruch und Wirklichkeit für die Verletzten in den USA .....	105
<b>III. Reformbestrebungen und Kritik .....</b>	<b>107</b>
<b>1. Ansatz bei der Privatklage .....</b>	<b>108</b>
a. Kritik an der Young-Entscheidung.....	109
b. Diskussion zur Neutralität des Privatklägers .....	111
c. Nutzen für den Verletzten .....	112

<b>2. Die Befürworter einer gerichtlichen Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessenentscheidung.....</b>	<b>114</b>
a. Umsetzungsproblematik .....	114
b. Modelle zur Umsetzung .....	118
<b>3. Andere oder ergänzende Reformvorschläge .....</b>	<b>119</b>
a. Kombination beider Ansätze .....	119
b. Einsatz bestimmter prosecutor .....	120
c. Beteiligung beim plea-bargaining: .....	121
d. Direkter Zugang zur (gestärkten) grand jury .....	122
e. Schaffung eines unabhängigen Gremiums zur Überprüfung staatsanwaltlicher Entscheidungen.....	123
<b>D. Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>124</b>
<b>I. Rechtsgegenüberstellende Zusammenfassung.....</b>	<b>124</b>
<b>1. Renaissance des Opfers und Tendenz zur stärkeren strafprozessuellen Einbindung.....</b>	<b>124</b>
<b>2. Das deutsche System als Vorbild für Reformen des amerikanischen Strafprozessrechts? .....</b>	<b>125</b>
a. Grundlegende Unterschiede .....	126
b. Gemeinsame Elemente .....	128
c. Bessere strafprozessuale Ausgangsposition des Verletzten im deutschen System .....	129
d. Ursachen.....	130
e. Übertragbarkeit deutscher Rechtsbehelfe.....	132
f. Ergebnis: Trotz unterschiedlicher Wurzeln: Annäherung der Systeme .....	134
aa. Paradoxon Privatklage .....	135
bb. Parallelen beim Klageerzwingungsverfahren .....	136
cc. Rechtsschutz für den Verletzten und Kontrolle der Staatsanwaltschaft .....	137

(1) Privatklage .....	138
(2) Klageerzwingungsverfahren .....	138
(3) Ergebnis .....	139
<b>II. Ausblick - Kleine Schritte zu welchem Ziel? .....</b>	<b>140</b>
<b>1. Kurze Einführung in die verfassungsrechtlichen Vorgaben in den USA .....</b>	<b>141</b>
a. Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Privatklage .....	141
aa. „Due Process“: .....	141
(1) Text of the Constitution: .....	142
(2) „Tradition“ .....	142
(3) „Balancing test“: .....	142
bb. Equal protection .....	143
b. Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung .....	144
<b>2. Konkrete Probleme einer möglichen Umsetzung .....</b>	<b>147</b>
<b>3. Bei einer konkreten Umsetzung zu beachtende Grenzen .....</b>	<b>148</b>
a. Keine Usurpation der vorgerichtlichen staatsanwaltlichen Entscheidungsbefugnisse durch Verletzten oder Richter .....	148
b. Weiteres Verfahren .....	149
<b>4. Eigene Einschätzung und Prognose .....</b>	<b>149</b>

## Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklage-entscheidung des Staatsanwaltes in den USA

### Rechtslage und Reformbestrebungen

#### A. Einleitung: Ausgangspunkt und Gegenstand der Arbeit, Ziel-eingrenzung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind sowohl in Deutschland als auch in den USA zahlreiche Abhandlungen zum Opferschutz erschienen. Die Verletzten<sup>1</sup> von Straftaten sind wieder deutlich mehr in das öffentliche Bewusstsein gerückt.<sup>2</sup> Die Politik<sup>3</sup> hat reagiert und mehrere Opferschutzgesetze<sup>4</sup> erlassen. Verbrechensopfer haben hierdurch verstärkt Rechte erhalten. Es ist aber erstaunlich, wie verhältnismäßig wenig gerade zu Beginn der Rückbesinnung auf die Opfer die in rechtspolitischer Hinsicht zentrale Frage im Fokus stand, ob der Täter sich für seine Tat vor einem Gericht verantworten muss, und zwar auch dann, wenn der mit der Angelegenheit betraute Staatsanwalt<sup>5</sup> im Rahmen seiner

---

<sup>1</sup> Der Begriff des Verletzten i. S. dieser Ausführungen stimmt mit der überwiegenden deutschen strafprozessualen Interpretation überein. Verletzter ist demnach, wer durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist, vgl. *Meyer-Goßner*, § 172, Rn. 9; der Begriff wird weiter als im materiellen Recht ausgelegt und erfasst z.B. auch die Angehörigen des durch die Straftat Getöteten, vgl. *Schroeder*, Strafprozessrecht, § 18, Rn. 159; die Begriffe „Verletzter“ und „Opfer“ werden in der Darstellung synonym verwendet.

<sup>2</sup> Dabei wird oft von einer „Renaissance“ des Opfers gesprochen, so auch *Eser*, in FS Kaufmann, 723, der nationale und internationale Tendenzen zum Thema aufzeigt; *Hirsch*, in FS Kaufmann, 699 spricht gar von einer „Verletzteneuphorie“.

<sup>3</sup> Die Bundesregierung hat den Opferschutz wiederum auf die Agenda gesetzt; Justizministerin Zypries leitete schon ihre erste Amtszeit mit einer Rede vor der Bonner Juristenvereinigung ein, wobei sie die Rechtspolitik der Bundesregierung in der 15. Legislaturperiode vorstelle und dabei das Engagement für den Opferschutz betonte, die Rede ist einzusehen unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de).

<sup>4</sup> Vgl. in Deutschland z.B. das Opferentschädigungsgesetz (OEG) von 1985, die Änderungen der StPO durch z.B. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und dem 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998, Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (OASG) von 1998, zuletzt das sog. Opferrechtsreformgesetz, in Kraft getreten am 01.09.2004, u.a. mit einer deutlichen Stärkung des Adhäsionsverfahrens. Nicht alle Neuerungen stoßen jedoch auf Zustimmung in der Strafrechtswissenschaft, vgl. z.B. *Weigend*, NJW 1987, 1170, der ein klares Konzept vermisst, ebenso *Tenter / Schleifenzbaum*, NJW 1988, 1766. Zur Entwicklung in den USA vgl. unten B. I.5.; eine Zusammenfassung der Kritik an den Opferschutzgesetzen bietet *Jäger*, S. 34 ff.

<sup>5</sup> Als „Staatsanwalt“ i.s. dieser Ausführungen wird jede ernannte oder gewählte Person auf Bundes-, staatlicher-, Bezirks oder Gemeindeebene verstanden, deren Tätigkeit in der Vertretung des öffentlichen Interesses der Öffentlichkeit in Strafverfahren besteht.

Ermessensausübung eine negative Anklageentscheidung trifft.<sup>6</sup> Verbindet man diese beiden Aspekte - das Interesse des Verletzten und das Entscheidungsermessen des Staatsanwaltes - so gelangt man schnell zu einer im Bereich eines sensiblen Gleichgewichtes im Randgebiet von Legalität, Opportunität und Anklagemonopol angesiedelten Problematik, nämlich der Frage, inwieweit ein Verletzter im Strafrechtssystem die Möglichkeit hat, auch gegen den Willen und zur Kontrolle der Staatsanwaltschaft zumindest die Befassung eines unabhängigen Gerichtes mit dem Fall zu erzwingen.

### **I. Ausgangspunkt und Hintergrund: Die Ausführungen von Weigend**

Nach *Weigend*<sup>7</sup> bildet das Legalitätsprinzip das notwendige „Korrektiv zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft“ und im Falle einer Monopolisierung der Anklagebefugnis bei der Staatsanwaltschaft „bedarf es verlässlicher Kontrollmechanismen, um den Missbrauch dieser Alleinentscheidungsbefugnis zu verhindern“. Als „kritischen Punkt“ birgt das staatliche Anklagemonopol die Gefahr, dass der Verletzte der Straftat in einem mitentscheidenden Stadium des Verfahrens jeder Einflussmöglichkeit beraubt, ja, dass er völlig an die Wand gedrückt wird.<sup>8</sup> Die deutsche Verfahrensordnung räumt demjenigen, der durch die Straftat unmittelbar in seinen Rechtsgütern betroffen wird, eine denkbar schwache Position ein: einerseits kann er nur in der qualitativ ziemlich unbedeutenden Gruppe der Antragsdelikte die Anklageerhebung verhindern; andererseits kann er sie auch nur dann erzwingen, wenn der Staatsanwalt zu Unrecht den „genügenden Anlass“ zur Klage verneint hat, § 172 i.V.m. § 170 StPO. Die Strafprozessordnung hat in ihrer ursprünglichen Fassung dafür gesorgt, dass eine Benachteiligung des Geschädigten durch die strenge Anklagepflicht vermieden wird; in dem engen Bereich, in dem das Opportunitätsprinzip galt, stand die Privatklage zur Verfügung.<sup>9</sup> Dieses geschlossene System ist durch die Lockerung des Legalitätsprinzips zunehmend aus dem Gleichgewicht geraten, und zwar zum Nachteil des Verletzten. Obwohl sich der Standpunkt vertreten lässt, das Ergebnis eines Verletzten bar jeder Rechtsschutzmöglichkeit bilde den Schlusspunkt einer Entwicklung von der Fehde zum staatlichen Strafanspruch und sei deshalb nicht unerwünscht, so ist es doch kriminalpolitisch unklug, den Verletzten ganz aus dem Strafverfahren hinausdrängen zu wollen: nicht nur, dass damit die Distanz zwischen Justiz und Bevölkerung vergrößert wird und dass viele das Gefühl verlieren, ihre Interessen seien bei den Organen der Rechtspflege gut aufgehoben, darüber hinaus läuft man auch Gefahr, den Blick-

---

<sup>6</sup> Dieser Aspekt rückt jedoch, gerade in Verbindung mit der staatsanwaltlichen Ermessentscheidung, mehr und mehr in den Vordergrund, in den letzten Jahren sind gerade in den USA hierzu einige Arbeiten erschienen.

<sup>7</sup> *Weigend*, S. 82, 83.

<sup>8</sup> *Weigend*, S. 83, unter Bezugnahme auf *Dencker*, JZ 1983, 144, 147.

<sup>9</sup> *Weigend*, S. 83, unter Bezugnahme auf *Maiwald*, GA 1970, 33, 46.

punkt allzu einseitig auf die Interessen des Beschuldigten zu fixieren und dabei die wichtigsten sozialen Funktionen des Strafrechts, nämlich den Rechtsfrieden wiederherzustellen und lebensnotwendige Rechtsgüter zu schützen, aus dem Auge zu verlieren.

Zugleich bietet es sich an, das Interesse des Geschädigten an der Bestrafung des Täters für systeminterne Zwecke des Strafverfolgungsapparates nutzbar zu machen. Wie jedes Monopol bedarf auch das Anklagemonopol des Staatsanwaltes in einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung der Kontrolle. Deren organisatorische Garantie wird vornehmlich im hierarchischen Aufbau der Anklagebehörde und in der damit verbundenen innerdienstlichen Aufsicht gesehen.<sup>10</sup> Die Wirksamkeit dieser Methode soll nicht bestritten werden, ihr haftet jedoch der Nachteil an, dass sie die Kontrolle auf den internen Bereich beschränkt und dass sie, mit Ausnahme des nur begrenzt anwendbaren Klageerzwingungsverfahrens, die grundsätzlich verlässlichere Nachprüfung der Entscheidungsvorgänge durch Außenstehende ausschließt. Als eine solche externe Kontrollinstanz kann aber gerade der durch die Straftat Verletzte wirken, und zwar nicht nur, wie bisher, im Bereich der Anklagepflicht, sondern auch dort, wo der Staatsanwalt nach seinem Ermessen über Einstellung und Anklageerhebung entscheidet: ihm kann man entweder die Befugnis übertragen, gegen ungerechtfertigte Verfahrenseinstellungen das Gericht anzurufen oder aber das Recht, selbständig die Klage zu erheben. Beide Möglichkeiten würden jedenfalls für die Mehrzahl der Fälle sicherstellen, dass die mit dem Anklagemonopol verbundene Macht des Staatsanwaltes nicht uneingeschränkt und unkontrolliert besteht; zugleich eröffnete die Stärkung der verfahrensrechtlichen Position des Verletzten auch die Chance, auf das zur Korrektur des Anklagemonopols recht grobe Werkzeug des Legalitätsprinzips (*Weigend*<sup>11</sup> sieht das Legalitätsprinzip ohnehin „in der Krise“ und stellt ein unaufhaltsames Vordringen des Opportunitätsprinzips fest) zu verzichten und dem Staatsanwalt einen größeren Ermessensspielraum zu gewähren. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat sich als die entscheidende Antriebskraft zum Vordringen des Opportunitätsprinzips erwiesen. Dieses Vertrauen ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Macht des Staatsanwalts in Grenzen gehalten wird, durch Ermessensrichtlinien und durch Beteiligung des Verletzten im Vorverfahren. Denn der Schutz der Gesetze wird nicht gebraucht gegenüber dem pflichtbewussten, kompetenten Staatsanwalt; durch rechtliche Sicherungen muss vielmehr garantiert werden, dass auch in Extrem- und Ausnahmefällen das langsam gewachsene Vertrauen in die Anklagebehörde nicht missbraucht wird.

---

<sup>10</sup> *Weigend*, S. 84, unter Bezugnahme auf *Langbein*, Controlling prosecutorial discretion in Germany, 41 U. Chi. L. Rev. 439, 465.

<sup>11</sup> *Weigend*, S. 1 ff.

## **II. Gegenstand und Themeneingrenzung**

Diese Feststellungen und Arbeitsergebnisse von *Weigend*<sup>12</sup>, die sich freilich primär auf das deutsche System beziehen<sup>13</sup>, gaben letztlich den Anstoß und bilden die Grundlage dieser Arbeit. Obwohl die Ausführungen schon 1978 erschienen sind, sind diese heute aktueller denn je.

Diese Arbeit befasst sich, ausgehend von *Weigends* Prämissen<sup>14</sup> hinsichtlich Legalität, Opportunität<sup>15</sup> und Anklagemonopol, die strafprozessual zumindest von Gesetzes wegen bis heute unverändert gelten, mit den derzeitigen strafprozessualen Möglichkeiten eines Verletzten als externe Kontrolle der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Ingangsetzung eines Strafverfahrens nach negativer Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA, wobei zu Beginn in aller Kürze das deutsche Rechtsschutzsystem zugunsten des Verletzten in dieser Frage dargestellt und die entsprechenden Reformansätze skizziert werden sollen.<sup>16</sup>

Untersucht wird der Fall, dass ein Verletzter eine Anklage erzwingen will, obwohl der Staatsanwalt von einer Anklageerhebung absiehen möchte, etwa durch Einstellung, außergerichtliche Vergleichseinigung, Nichtverfolgung mangels ausreichender Beweise, Zeitmangel, politischem Eigeninteresse oder aus purer Unlust. Im Vordergrund der Betrachtung soll dabei die Strafverfolgung von Verbrechen<sup>17</sup> stehen, auf die Frage der Bewältigung der Bagatellkriminalität<sup>18</sup> wird dagegen nicht gesondert eingegangen.

---

<sup>12</sup> *Weigend*, S. 82 ff.

<sup>13</sup> *Weigend* stellt bei seiner Darstellung auch nicht die Möglichkeiten des Verletzten in den Vordergrund, sondern beleuchtet Tätigkeit der ausländischen Anklagebehörden generell.

<sup>14</sup> *Weigend* hat den Aufwand eines umfassenden Systemvergleiches geleistet, wohingegen sich diese Arbeit einen, freilich im Gesamtzusammenhang mit *Weigends* Untersuchungsgebiet zu sehenden, Punkt, nämlich die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung zur Kontrolle des amerikanischen Staatsanwaltes herausgreift und insoweit auch über *Weigends* Ansatz hinausgeht.

<sup>15</sup> Für eine grundsätzliche wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik unter Berücksichtigung rechtstheoretischer, rechtsstaatlicher und rechtpolitischer Überlegungen vgl. *Erb*, S. 1 ff.

<sup>16</sup> Der Verfasserin ist die Problematik im Rahmen eines mehrmonatigen Studienaufenthalts in den USA aufgefallen, als ihr in der Bostoner Rechtsanwaltskanzlei, für die sie tätig war, ein entsprechender Fall vorgelegt wurde. *Weigend*, S. 107, m.w.N. spricht diese Frage für das amerikanische Recht nur kurz an und statuiert folgendes Ergebnis: „Dem Opfer einer Straftat hilft nicht einmal der Gleichheitssatz: es ist praktisch unmöglich, den Staatsanwalt zur Anklageerhebung zu zwingen.“ Mit der vorliegenden Arbeit soll nun versucht werden, diese Problematik etwas näher zu beleuchten. Neben einer gerichtlichen Überprüfbarkeit soll auf die Privatklage als weiteres Mittel eines Verletzten, im Falle einer negativen Anklageentscheidung eine Befassung eines Gerichtes mit der Angelegenheit zu erreichen, eingegangen werden.

<sup>17</sup> Sog. felonies. Im Gegensatz dazu ist in den USA das System der sog. misdemeanors, weniger schwerer Straftaten, in etwa vergleichbar mit den deutschen Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten, in den einzelnen Staaten stark unterschiedlich und die Systeme wegen dieser Zersplitterung kaum einer Betrachtung im Überblick zugänglich. Zur Befriedung kleinerer Konflikte stehen in den USA oft sog. Friedensrichter zur Verfügung, in Deutschland werden sie teilweise von der Privat-